
Neues aus dem Sportkreis 4 – Augsburg Land

März 2023

Liebe Vereinsverantwortliche,

im ersten Quartal des Jahres hatten Sie sicherlich schon einige Herausforderungen zu meistern. Mit dem Newsletter will ich Sie über interessanten Aktivitäten in unserem Sportkreis informieren

Kurze Rückschau

BLSV Bezirkstag Schwaben

Diese Veranstaltung fand im Januar 2023 im Bürgersaal Stadtbergen statt. Den Rechenschaftsberichten folgte die Neuwahl des Bezirksvorstandes. Dabei gab es einige Veränderungen, die Sie gerne auf der Homepage des BLSV nachlesen können.

Workshop Vereinspauschale und Jugendsportförderung

Am 27. Januar 2023 hat ich zu einem Workshop zur Beantragung der Vereinspauschale und der Jugendförderung geladen. Die Sportbeauftragte des Landkreises, Barbara Wengenmeir und ihre Kollegin Birgit Riegel, leiteten diese Veranstaltung fachkundig. Ich konnte über 50 Teilnehmer begrüßen. Die Diskussionen zeigten, dass wir hier das richtige Thema für der Workshop gewählt hatten. Wir überlegen, ob dieser Workshop auch in 2024 mit allen Neuerungen wieder angeboten werden soll.

Schwaben Summit

Vielleicht ist Ihnen im Rahmen der Bearbeitung nun aufgefallen, welche Übungsleiterinnen und Übungsleiter in Ihrem Verein dringend eine Lizenzverlängerung benötigen. Hier kann ich Ihnen die im Ehrenamt vom Team der Bayerischen Sportjugend Schwaben organisierte Top-

Veranstaltung „Schwaben Summit“ von 13.-15. Oktober im neuen BLSV Sportcamp Bischofsgrün empfehlen. Von Anreise bis Verpflegung und Unterkunft ist alles inkludiert. Bei den Referenten bieten sich echte Highlights z.B. Trainer der Brose Baskets Bamberg, Physiotherapeuten der deutschen Iron Man Athleten und auch Experten aus dem Bereich Tanz und Entspannung. Geben Sie den Flyer im Anhang bitte an Ihre Trainerinnen und Trainer weiter! Der Frühbuchertarif ist noch bis zum 21. Juli buchbar!

Aktuell

Finanzen und deren Verwaltung

Ich hatte die Vereine aufgefordert uns Themen zu nennen, die Sie gerne besprechen möchten. Einen großen Themenkomplex bildet dabei die Verwaltung der Finanzen und die Bezahlung von Übungsleitern und Funktionäre. Dazu kann ich Ihnen heute zwei Angebote machen. Dem Newsletter habe ich dazu drei Dokumente beigefügt.

Im Eigenstudium können Sie **„Fragen und Antworten zu Steuern und Finanzen im Verein“** sowie **„Tipps zum Thema Minijobs und Mindestlohn“** lesen. Zum zweiten können Sie in einem Intensivseminar von Franz Belkofer **„Das 1x1 der Finanzen- Das muss ich bei Buchführung und Steuern im E.V. beachten“** erlernen.

Bitte beachten Sie, dass der Mindestlohn auf € 12 und der maximale Minijob auf € 520 gestiegen sind (leider noch nicht in den Dokumenten).

Sportstättenbau

Im Januar 2023 sind die neuen Sportförderrichtlinien in Kraft getreten. Davon betroffen sind auch die Finanzhilfen für den Sportstättenbau. Diese können Sie auf der BLSV-Homepage einsehen: www.blsv.de/startseite/produkte/sportfoerderung/nwls-foerderung.

Hier die Antragsformen mit ihren Zielrichtungen:

Antragsformen	Kleinantrag	Regelantrag*
Zwendungsfähige Kosten	unter € 250.000	ab € 250.000
Fördersatz Zuschuss	20 bis 55%	20 bis 55%
Fördersatz Darlehen (zinsverbilligt)	kein Darlehen möglich	10 bzw. 20%
Nachweis Zwischenfinanzierung	nicht notwendig	notwendig
Beratungspflicht vor Antragsstellung	ggf. nur wenn Maßnahme baugenehmigungspflichtig	grundsätzlich immer (vor Ort oder digital)
Bewilligung/Auszahlung	erst nach Verwendungsnachweis	baubegleitend bis max. 80% möglich; Schlusszahlung nach Verwendungsnachweis

*) je nach Art und Größe der Maßnahme weitere Nachweise notwendig!

Bitte beachten Sie dringend: Um Probleme bei der Finanzierung zu vermeiden, sollten Sie unseren Experten für Baumaßnahmen, **Xaver Kaiser** oder mich kontaktieren. Auch, wenn in oben stehender Tabelle eine Beratung nicht immer zwingend ist, hat sich unsere Beratung als

hilfreich erwiesen. Wir besprechen im Vorfeld die Anträge zur Förderung durch den BLSV mit Ihnen.

Unsere Homepage

Hier finden Sie stets aktuelle und wissenswerte Dinge für Ihre Arbeit im Verein.
<https://www.blsv.de/bezirk-news-sportkreis/augsburg-land/>

Diese sind aufgegliedert in: Ansprechpartner, News und Termine.

Planungen/Termine

Workshop zum Thema Führungswechsel

In vielen Vereinen ist ein Führungswechsel erfolgt bzw. steht er in absehbarer Zeit an. An was sollte man bei der Übergabe der Verantwortung denken? Welche Aktivitäten sind dabei zwingend?

Diese und noch mehr Fragen will ich gerne mit Ihnen in einem Workshop besprechen. Dazu hole ich mir Unterstützung aus dem Landratsamt und von der Vereinsakademie Landkreis Augsburg. Wir planen derzeit zwei Veranstaltungen an unterschiedlichen Orten. Termine sind jeweils am Donnerstag den 27. April und 29. Juni, voraussichtlich ab 18 Uhr. Die Tagungsorte werde ich Ihnen noch rechtzeitig bekannt geben.

Weitere Themen für Workshops

Sollten Sie noch weitere Themen bewegen, die Sie mal besprechen wollen, lassen Sie es mich wissen. Vielleicht lässt sich hierzu ein Treffen mit Gleichinteressierte arrangieren.

BLSV Verbandstag in München

Am 23. und 24. Juni treffen sich die Delegierten zur Wahl der neuen Verbandsführung.

Termine Veranstaltungen, Informationen, Weiterbildung

- 23. Juni 2023 Verbandstag in München
- 09. Juli 2023 48. Sportlerwallfahrt nach Violau **Terminänderung**
- 17. September 2023 14. Bergemesse in Bolsterlang
- 13.-15. Oktober 2023 BSJ Fortbildung in Bischofsgrün

Und wie immer: Sollten Sie Fragen, Anregungen oder Wünsche haben, zögern Sie nicht mich zu kontaktieren. Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit sportlichen Grüßen



Dieter Greiner Kreisvorsitzender

Beschäftigung im Verein – Minijob

Informationen des BLSV-Steuerservice:

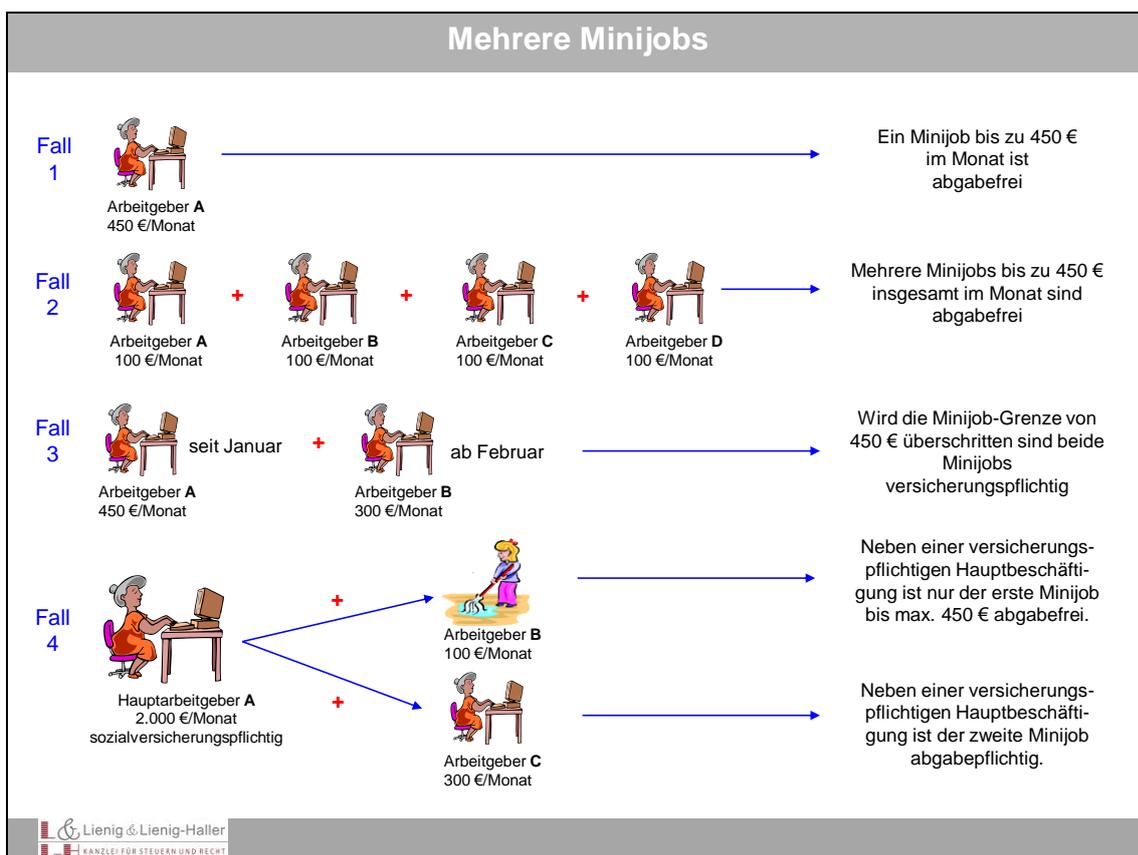
Kanzlei Lienig & Lienig-Haller, E-Mail: info@stb-lienig.de, Tel.: 0711/9879020

Tipps zum Thema Minijob und Mindestlohn

Soll der Minijob abgeschafft werden?

Diese Frage kann man sich – nein muss man sich – in der Tat stellen, betrachtet man die Entwicklung des Mindestlohns. Dieser erhöht sich laufend, nicht aber die monatliche Mindestgrenze des Minijobs. Die bleibt unverändert bei monatlich 450 €. Bleibt es bei dem vorgesehenen Mindestlohn von 9,19 € ab 01.01.2019, bedeutet es, dass das ein Minijobber ab 2019 monatlich nur noch 48,96 Stunden (2018 noch 50,90 Stunden) arbeiten darf.

Aufgrund dieser Entwicklung werden die Minijobs ganz verstärkt in den Fokus der zukünftigen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsprüfungen geraten. Es lohnt also, sich mit den verschiedenen Konstellationen bei Minijobs und deren Abrechnungen auseinanderzusetzen.



Beschäftigung im Verein – Minijob

Informationen des BLSV-Steuerservice:

Kanzlei Lienig & Lienig-Haller, E-Mail: info@stb-lienig.de, Tel.: 0711/9879020

Ein Minijob

Für jede beschäftigte Person ist ein Minijob bis 450 € monatlich abgabefrei, d. h. der Arbeitgeber zahlt i. d. Regel an die Bundesknappschaft die Minijobpauschale von 30 % zzgl. Umlagen. Ausnahmen bestehen bei Beschäftigten im Haushalt, privat krankenversicherten Beschäftigten und Rentnern.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) liegt dann vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 € nicht überschreitet. Die wöchentliche Arbeitszeit spielt dabei grundsätzlich keine Rolle. Aber Achtung – der Mindestlohn gilt auch für Minijobber und damit ist die zulässige monatliche Arbeitszeit vorgegeben.

Fall 1:

Der selbständige Steuerberater möchte seine Urlaubskasse auffüllen und räumt beim Discounter um die Ecke Regale ein. Er erhält dafür monatlich 450 €.

Lösung:

Da der Steuerberater selbständig tätig und nicht Arbeitnehmer ist, sind die 450 € monatlich für ihn abgabefrei. Der Discounter zahlt 30 % Minijobabgabe (= 135 €) zzgl. Umlagen.

WICHTIG Der Minijobber muss spätestens zum Ende des ersten Beschäftigungsmonats einen Befreiungsantrag zur Rentenversicherung stellen, da seit 2013 der Minijobber persönlich mit dem jeweiligen Differenzbetrag zum Höchstsatz der Rentenversicherung versicherungspflichtig ist.

Fehlt der Befreiungsantrag, müssen für 2018 dem Minijobber 3,6 % von 450 € (= 16,20 €) einbehalten werden, d. h. er erhält nur 433,80 € ausbezahlt.

Mehrere Minijobs

Mehrere Minijobs nebeneinander sind nur möglich, wenn die beschäftigte Person keine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung ausübt.

Fall 2:

Der Minijobber hat vier Minijobs zu je 100 € monatlich bei vier verschiedenen Arbeitgebern.

Lösung:

Hat der Minijobber **keine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung**, kann er mehrere 450-€-Minijobs nebeneinander ausführen, wenn er insgesamt nicht mehr als 450 € monatlich verdient.

Achtung: Überschreitet er die Verdienstgrenze insgesamt, sind alle Jobs versicherungspflichtig – und damit keine Minijobs.

Fall 3:

Ein Arbeitnehmer arbeitet seit dem 01.01. bei Arbeitgeber A und verdient monatlich 450 €. Einen Monat später, am 01.02., nimmt er bei Arbeitgeber B einen weiteren Minijob auf und erhält dort monatlich 300 €.

Lösung:

Im Monat Januar finden die Minijob-Regelungen Anwendung, da das monatliche Arbeitsentgelt maximal 450 € beträgt. Mit der zweiten Beschäftigung bei Arbeitgeber B übersteigt

Beschäftigung im Verein – Minijob

Informationen des BLSV-Steuerservice:

Kanzlei Lienig & Lienig-Haller, E-Mail: info@stb-lienig.de, Tel.: 0711/9879020

der Arbeitnehmer jedoch die 450-€-Grenze und ist ab Februar sozialversicherungspflichtig in beiden Beschäftigungen.

Hat der Minijobber **eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung**, gilt das sog. Prioritätsprinzip, d.h. nur der zeitlich zuerst begonnene Minijob ist für den Arbeitnehmer abgabefrei.

Fall 4:

Eine beim Arbeitgeber A sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerin hat im Januar einen Minijob beim Arbeitgeber B mit einer monatlichen Vergütung von 100 € aufgenommen.

Lösung:

Der Arbeitgeber B kann an die Bundesknappschaft die Minijobpauschale von 30 % abführen.

Abwandlung:

Die Arbeitnehmerin übernimmt ab Juli bei ihrem Verein (Arbeitgeber C) die Mitgliederverwaltung für monatlich 300 €.

Lösung:

Obwohl die Minijobgrenze insgesamt nicht überschritten ist (100 € + 300 €), darf der Verein die Minijobpauschale nicht berücksichtigen. Es müssen von der monatlichen Vergütung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, nicht Arbeitslosenversicherung) an die Krankenversicherung abgeführt werden. Für den Verein wird es billiger, die Mitarbeiterin erhält nach Abzug des Arbeitgeberanteils und der Lohnsteuer aber weniger als die vorgesehenen 300 € ausbezahlt.

Minijobs im Verein

Auch bei gemeinnützigen Vereinen spielt der Minijob eine ganz bedeutende Rolle. Ohne diese hätten Vereine kaum, zumindest aber wesentlich weniger Mitarbeiter in der Verwaltung und im Zweckbetrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Je nach Einsatz eines Minijobbers können steuerliche Vergünstigungen nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG in Anspruch genommen werden. Einige Beispiele dafür sind

Ideeller Bereich

Mitarbeiterin in der Mitgliederverwaltung – monatliche Vergütung	510 €
./.. Ehrenamtspauschale § 3 Nr. 26a EStG	<u>60 €</u>
Minijobgrenze wird nicht überschritten	450 €

Zweckbetrieb Sport / Kultur

Abteilungsleiter / Sportorganisator / Platzwart / Notenwart	510 €
./.. Ehrenamtspauschale § 3 Nr. 26a EStG (keine unterrichtende Tätigkeit)	<u>60 €</u>
Minijobgrenze wird nicht überschritten	450 €

Trainer / Übungsleiter / Musiklehrer / Dirigent	650 €
./.. Übungsleiterpauschale § 3 Nr. 26 EStG (unterrichtende, betreuende Tätigkeit)	<u>200 €</u>
Minijobgrenze wird nicht überschritten	450 €

Beschäftigung im Verein – Minijob

Informationen des BLSV-Steuerservice:

Kanzlei Lienig & Lienig-Haller, E-Mail: info@stb-lienig.de, Tel.: 0711/9879020



Hinweis:

Die Tätigkeit muss von Beginn an als Minijob gemeldet und die Pauschalen monatlich in Anspruch genommen werden. Verzichten Verein auf die Anmeldung in den ersten Monaten bis die jährliche Ehrenamtspauschale von 720 € oder die Übungsleiterpauschale von 2.400 € erreicht ist, kann das Ganze danach nicht mehr als Minijob abgerechnet werden.

Da die Pauschalen nur einmal pro Person jährlich steuer- und sozialversicherungsfrei sind, sollte sich der Verein jährlich eine Bestätigung von den ehrenamtlich tätigen Personen geben lassen und diese für Prüfungen bei den Personalunterlagen aufbewahren.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale ist hier unzulässig

0 €

Mitarbeit beim Verkauf von Speisen und Getränken

450 €

Besonderheit beim Sportler

Für die Frage, ob ein Sportler im Sinne der Gemeinnützigkeit nach § 67a AO ein bezahlter oder unbezahlter Sportler ist, gilt nach wie vor die Grenze von monatlich 400 €. Beschäftigt ein Verein demzufolge einen Sportler als Minijobber und zahlt ihm monatlich 450 €, handelt es sich um einen „bezahlten Sportler“, was letztendlich bedeutet, dass die Ausgaben für den Sportler ggf. für die ganze Mannschaft nicht mehr aus Mitgliedsbeiträgen Spenden und Zu-schüssen finanziert werden dürfen.

Mindestlohngesetz

Auch bei Minijobbern ist der Verein verpflichtet, schriftlich nach § 2 Abs. 1 NachwG spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn eines Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Nachfolgend eine stichwortartige Aufstellung des Mindest-Inhalts der Niederschrift bei inländischen Tätigkeiten:

1. Name und Anschrift der Vertragsparteien,
2. Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
3. bei befristeten Arbeitsverhältnissen, die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses,
4. Arbeitsort(e),
5. kurze Charakterisierung oder Beschreibung der Tätigkeit,
6. Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit,
7. vereinbarte Arbeitszeit,
8. Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
9. Kündigungsfristen,
10. Hinweise auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind.

Beschäftigung im Verein – Minijob

Informationen des BLSV-Steuerservice:

Kanzlei Lienig & Lienig-Haller, E-Mail: info@stb-lienig.de, Tel.: 0711/9879020

Werden Arbeitsverträge abgeschlossen, in denen die Positionen 1-10 geregelt sind, entfällt die Verpflichtung einer (zusätzlichen) Niederschrift.



Hinweis:

Die Arbeitsverträge mit Minijobbern sind rechtzeitig vor dem 1.1.2019 zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Phantomlohn

Zurück zur eingangs gestellten Frage nach der Abschaffung von Minijobs „durch die Hintertür“. Seit Einführung des Mindestlohns zum 1.1.2015 mit 8,50 €, hat sich dieser zum 1.1.2017 auf 8,84 € erhöht und wird sich ab 2019 auf voraussichtlich 9,19 € erhöhen. Die nächste Erhöhung ab 2020 – derzeit noch ohne konkreten Betrag – wird auch schon diskutiert. Dies wäre laut Mindestlohngesetz allerdings ein Jahr zu früh, da eine Überprüfung und Anpassung nur alle zwei Jahre erfolgen soll. Damit ergibt sich folgende monatliche Höchst-arbeitszeit für einen Minijobber bei 450 €

2015/2016 → 450,00 € : 8,50 €	52,94 Stunden
2017/2018 → 450,00 € : 8,84 €	50,90 Stunden
2019/2020 → 450,00 € : 9,19 €	48,96 Stunden

Und was heißt jetzt Phantomlohn?

Wenn ein Platzwart im Jahr 2015 für seine Tätigkeit monatlich 450 € erhielt und der Verein den Mindestlohn von 8,50 € laut Stundenaufzeichnungen bei einer monatlichen Arbeitszeit von 52,94 Stunden einhielt, ergeben sich 2017/2018 und erst recht ab 2019 Probleme. Der Platzwart dürfte für die gleiche Tätigkeit (die gepflegten Flächen werden ja nicht weniger) in 2019 nur noch 48,96 Stunden erbringen, um den Mindestlohn einzuhalten.

Der nächste Sozialversicherungsprüfer wird aber folgende Rechnung aufmachen:
Für die zu pflegenden Flächen wurde in 2015 folgende Arbeitszeit angesetzt:

52,94 Stunden

Bei gleichbleibenden Flächen bedeutet das für 2019

48,96 Stunden

Da in der Sozialversicherung ein sog. „Anspruchsprinzip“, und nicht wie in der Lohnsteuer ein „Zahlungsprinzip“ gilt, würde der Prüfer ab 2019 den Minijob nicht mehr anerkennen.

52,94 Stunden x Mindestlohn 9,19 € 486,51 €

Da die Grenze von 450,00 € überschritten ist, hat der Verein sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung (ca. 39 %) nachzuzahlen. Die Minijob-pauschale wird erstattet.

Gleichzeitig wird der Sozialversicherungsprüfer dem Zoll als Prüfinstanz für den Mindest-lohn folgende Mitteilung machen

Platzwart erhält 2019 → 450,00 € bei 52,94 Arbeitsstunden 8,50 €

Beschäftigung im Verein – Minijob

Informationen des BLSV-Steuerservice:

Kanzlei Lienig & Lienig-Haller, E-Mail: info@stb-lienig.de, Tel.: 0711/9879020

Damit ist der Mindestlohn 2019 von 9,19 € unterschritten, was einen Verstoß gegen das Mindestlohngesetz bedeutet. Die Sanktionen sind Bußgelder bis zu einer Höhe von 500.000 € und ggf. weitaus schlimmer die Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Deshalb: → Vertragsverhältnisse und Verträge dringend überprüfen!

Kontakt des BLSV-Steuerservice für weitere Fragen:

Kanzlei Lienig & Lienig-Haller
Stammheimer Straße 35,
70435 Stuttgart

Tel. 0711/9879020
info@stb-lienig.de
www.stb-lienig.de

DAS 1X1 DER FINANZEN - DAS MUSS ICH BEI BUCHFÜHRUNG UND STEUERN IM E.V. BEACHTEN!

INTENSIVSEMINAR 8 UE

Veranstaltungsnummer	30107ISSF0123
Start- / Enddatum	13.05.2023 - 13.05.2023
Dauer	8 UE
Veranstaltungsort	Buttenwiesen, TSV Buttenwiesen Feldstraße 10,86647 Buttenwiesen
Anmeldung	Unter folgendem Link können Sie sich online anmelden. Geben Sie dazu die Veranstaltungsnummer 30107ISSF0123 in das Suchfeld ein: https://www.blsv-qualinet.de
Beschreibung	Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind alle Vereine verpflichtet, ordnungsgemäß Rechnung zu legen. Am Ende einer Rechnungsperiode, in der Regel am Ende des Geschäftsjahres, werden die Konten abgeschlossen und eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt, die den Stand des Vermögens und der Schulden des Vereins dokumentieren.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none">▪ Der „e.V.“ - Rechtliche Anforderungen und Gemeinnützigkeit▪ Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten▪ Tätigkeitsbereiche im Sportverein und deren Verbuchung▪ Überblick über die Steuerarten im gemeinnützigen Sportverein▪ Grundsätze für das Spendenwesen▪ Möglichkeiten der Rücklagenbildung▪ Ehrenamtsfreibetrag/Übungsleiterfreibetrag▪ Compliance
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none">▪ Ehren- und hauptamtliche Führungskräfte▪ Mitarbeiter von Sportvereinen (Vorsitzende, Kassiere, Geschäftsführer, ...)▪ (Sport-)Studierende, Sportfachwirte, Sportkaufleute▪ Interessierte
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Organisatorische Hinweise	Veranstaltungszeit: 09:00 - 17:00 Uhr (Änderungen vorbehalten)
Veranstaltungsleitung	Franz Belkofer
Lizenzverlängerungen	Vereinsmanager B Vereinsmanager C

Samstag	13.05. - 13.05. : Buttenwiesen, TSV Buttenwiesen
Veranstaltungspreis Frühbucher BLSV-Mitglied	80,00 € buchbar bis 18.02.2023
Veranstaltungspreis Frühbucher Nichtmitglieder	130,00 € buchbar bis 18.02.2023
Informationen zur Verpflegung	Für Speisen und Getränke muss selbst gesorgt werden. Verpflegung im Vereinsheim möglich.
Meldeschluss	28.04.2023
Anzahl der Plätze	30
Veranstalter	Bay. Landes-Sportverband e.V. Sportbezirk Schwaben
Ansprechpartner	Robert Häfele, robert.haefele@blsv-schwaben.de

Fragen und Antworten zu Steuern und Finanzen im Verein

Inhaltsverzeichnis

Aufwandsentschädigungen.....	1
Gemeinnützigkeit	4
Grundsteuer	4
Spenden.....	6
Vereinsbeiträge.....	6

Allgemeine Auskunft

Bei steuerrechtlichen Fragen über die FAQ hinaus können sich die vertretungsberechtigten Personen (Vorstand und vom Vorstand Beauftragte) Ihres Vereins eine rechtliche Erstberatung beim BLSV-Steuerservice einholen. Diesen erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

BLSV-Steuerservice
Kanzlei Lienig & Lienig-Haller
Stammheimer Straße 35
70435 Stuttgart
Tel. 0711/9879020 - Fax 0711/98790210
info@stb-lienig.de

Aufwandsentschädigungen

Was ist die Übungsleiterpauschale?

Ehrenamtlich arbeitende Übungsleiter (auch Künstler oder Pfleger) sind für ihr Engagement bis zu einer Vergütungsgrenze von 3000 Euro pro Jahr (sog. „Übungsleiterfreibetrag“) steuer- und sozialversicherungsfrei. Der ehrenamtliche Übungsleiter oder Betreuer muss demzufolge für seine ehrenamtliche Tätigkeit keine Einkommenssteuer zahlen. Auch der Verein hat keine Sozialversicherungsabgaben zu entrichten.

Kann die Übungsleiterpauschale von 3000 Euro nur für Übungsleiter angewendet werden?

Nein, die Übungsleiterpauschale kann beispielsweise auch für folgende Tätigkeiten genutzt werden: Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten im Nebenberuf, künstlerische Tätigkeiten, sowie für nebenberufliche Tätigkeit in der Pflege alter, erkrankter oder behinderter Menschen.

Was ist bei der Auszahlung der ÜL-Pauschale von 3000 Euro (250 Euro pro Monat) zu beachten?

Auf die Übungsleiterpauschale in Höhe von 3000 Euro gemäß § 3 Nr.26 EStG hat man nur Anspruch, wenn die Tätigkeit nebenberuflich (nicht mehr als 14 Stunden wöchentlich) ausgeübt wird. Gleichartige Tätigkeiten werden hierbei zusammengerechnet. Das bedeutet, sind die hauptberufliche Tätigkeit und die Übungsleitertätigkeit gleichartig, müssen diese zusammengerechnet werden. Bei mehr als 14 Stunden besteht kein Anspruch auf die Übungsleiterpauschale. Die Vergütung muss dann versteuert werden.

In jedem Fall sollte der Verein vorab abklären, ob der Übungsleiter die ÜL-Pauschale bereits bei einem Dritten in Anspruch nimmt und wenn ja, in welcher Höhe. Nur so kann der Verein wissen, ob und in welcher Höhe dem Übungsleiter die ÜL-Pauschale noch steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden kann.

Kann die Übungsleiterpauschale mit einem Minijob kombiniert werden?

Die Kombination mit einem Minijob ist möglich, da die 3000 Euro pro Jahr (also monatlich 250 Euro) nicht als Entgelt gelten. Mit einem Minijob von 450 Euro pro Monat und einer Übungsleitertätigkeit von 250 Euro pro Monat im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages kann ein Übungsleiter 700 Euro im Monat verdienen, ohne den Minijob-Status zu verlieren.

Wann kann die Ehrenamtspauschale in Anspruch genommen werden?

Die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG kann für ehrenamtliche Tätigkeiten im Auftrag von gemeinnützigen Vereinen in Anspruch genommen werden. Dazu gehören u.a. die Tätigkeiten von Vorständen, Schatzmeistern, Schriftführern aber auch Platz- und Gerätewarte, Reinigungspersonal, Bürokräfte etc. Diese Tätigkeiten müssen dem ideellen Bereich oder dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zugeordnet werden können. Außerdem bedarf es zwingend einer Satzungsgrundlage, sollte die Ehrenamtspauschale gewählten Funktionsträgern (wie z.B. dem Vorstand) gewährt werden.

Betreuende und unterrichtende Tätigkeiten (wie durch Trainer und Übungsleiter) sind hingegen mit der Übungsleiterfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 EStG von 3.000 Euro/Jahr vergütungsfähig. Soweit für die nebenberufliche Tätigkeit ein Übungsleiterfreibetrag zusteht, ist der Ehrenamtsfreibetrag in Höhe von 840 Euro/Jahr für die gleiche Tätigkeit ausgeschlossen.

Der Ehrenamtsfreibetrag kann ausbezahlt oder als Aufwandsverzichtsspende, sofern die Voraussetzungen vorliegen, abgewickelt werden.

Kann die Ehrenamtspauschale für mehrere Tätigkeiten in Anspruch genommen werden?

Der Freibetrag von 840 Euro kann lediglich einmal im Jahr gewährt werden, auch wenn die Person mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten für verschiedene Vereine ausübt, darf der Gesamtbetrag die Freigrenze von 840 Euro nicht überschreiten. Der Freibetrag besteht in voller Höhe, auch wenn die Tätigkeit unterjährig aufgenommen wurde. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen.

Wichtig: Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale können per se nicht für die gleiche Tätigkeit ausbezahlt werden, da die Anwendungsbereiche nicht identisch sind. Wenn es sich um zwei unterschiedliche Tätigkeiten handelt, die nicht miteinander verknüpft sind, können beide Freibeträge für ein und dieselbe Person ausbezahlt werden.

Voraussetzungen zur Verwendung der Ehrenamtspauschale im Sportverein:

- Nebenberufliche Tätigkeit von maximal einem Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs
- Gemeinnütziger Verein als Auftraggeber
- Gewählte Funktionsträger bzw. Ausführung eines Auftragsamtes
- Tätigkeit erfolgt im ideellen Bereich oder im steuerbegünstigten Zweckbetrieb des Vereins

Haben ehrenamtlich Tätige einen Anspruch auf Aufwendungsersatz?

Einem ehrenamtlich tätigen Funktionsträger als Beauftragten steht ein zivilrechtlicher Ersatzanspruch gemäß § 670 BGB zu. Der Verein als Auftraggeber muss die tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten der Aufwendung, die der Person, welche den ehrenamtlichen Auftrag für ihren Verein erbracht hat, zurückerstatten. Ersatzfähig sind jedoch nur solche Aufwendungen, die der Beauftragte bei Vornahme der Aufwendung den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

Beispiele sind die Nutzung privater PKWs, Telefon-, Porto-, Reisekosten oder Kosten für Büromaterial. Für Aufwendungen solcher Art besteht keine Höchstgrenze der erstattungsfähigen Auslagen, sie dürfen dennoch nicht unangemessen hoch sein. Dieser „echte“ Aufwandsersatz ist stets zulässig.

Voraussetzungen zur Zahlung von Aufwendungsersatz:

- Nachweise und Belege:

Die vom ehrenamtlichen Beauftragten getragenen Kosten der Aufwendungen müssen durch Nachweise gegenüber dem Verein belegbar sein. Ein Einzelnachweis bei einem pauschalen Aufwendungsersatz ist nicht erforderlich, wenn diese den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen.

- Keine Erstattung für Arbeitszeit und Arbeitsaufwand:
Die zu erstattenden Aufwendungen beinhalten keine Arbeitszeit und Arbeitskraft des ehrenamtlich Tätigen. Im Auftragsverhältnis sind diese grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Zahlungen für die Arbeitszeit und -kraft sind als Vergütung einzuordnen und können im Rahmen der Ehrenamtpauschale ausgezahlt werden.

Können Vorstandsmitglieder vergütet werden?

Gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB besteht für Mitglieder des Vorstands grundsätzliches Vergütungsverbot. Das heißt, sie dürfen keine Zahlungen erhalten, die den Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen übersteigen. Anspruch auf Vergütung für die Vorstandstätigkeit im Rahmen der Ehrenamtpauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG oder einer darüberhinausgehenden Vergütung im Rahmen eines Dienstvertrages besteht nur, wenn die Satzung eine nachvollziehbare Möglichkeit einer Bezahlung der Vorstandsmitglieder vorsieht. Fehlt eine entsprechende Satzungsbestimmung, dann ist nach der Satzung die Vorstandstätigkeit ehrenamtlich (= unentgeltlich) auszuüben.

Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig.

Wie kann eine Tätigkeitsvergütung in der Satzung geregelt werden?

Es werden keine bestimmten Formulierungen vorgeschrieben. Ein Formulierungsbeispiel einer Satzungsklausel könnte lauten: „Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.“

Alternativ: „Die Mitglieder des Vorstandes können auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vertrag abgeschlossen, geändert und beendet werden.“

Die gezahlte Tätigkeitsvergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Satzungsgemäß erlaubte, aber überhöhte Zahlungen gefährden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung für ein Vereinsmitglied sollte sich höchstens an den Beträgen orientieren, die der Verein einem Nichtmitglied für dieselbe Tätigkeit üblicherweise zu bezahlen hätte (sog. Fremdvergleich).

Können Fahrtkosten zusätzlich zur Ehrenamtpauschale ausgezahlt werden?

Ein Aufwendungsersatz, somit also auch Fahrtkosten können neben der Ehrenamtpauschale ausbezahlt werden. Diese müssen aber tatsächlich angefallen sein und einzeln dokumentiert und nachgewiesen werden. Die Fahrtkostenerstattung ist für den Ehrenamtlichen, der die Ehrenamtpauschale erhält, im Verein allerdings nur dann steuerfrei, wenn der Verein die pauschale Steuer übernimmt.

Gibt es Höchstgrenzen zur Ausstellung einer Spendenquittung an Übungsleiter?

Grundsätzlich gibt es keine Höchstgrenzen zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen. Wenn ein Trainer oder Übungsleiter auf die Auszahlung seiner Vergütung gegen eine Spendenbescheinigung verzichtet, muss das Formular "Geldspende" verwendet werden.

Wie bei allen Aufwandsverzichtsspenden muss auch hier ein vorheriger Rechtsanspruch, ein nachträglicher Verzicht und das Merkmal der „Ernsthaftigkeit“ vorliegen.

Voraussetzung ist somit, dass eine Vereinbarung mit dem Übungsleiter, eine Verzichtserklärung und Stundennachweise vorhanden sind. Ferner muss der Verein finanziell in der Lage sein, für den Fall das der Übungsleiter bzw. alle Übungsleiter nicht verzichten, die Auszahlung aus eigenen finanziellen Mitteln begleichen zu können.

Es ist dann im Formular anzukreuzen, dass es sich um den Verzicht von Aufwendungen handelt. Das Finanzamt prüft dann die Zulässigkeit einer solchen Spende. Der Vorgang ist in der Finanzbuchhaltung zu erfassen.

Können Spendenquittungen für ÜL ohne Lizenz ausgestellt werden?

Spendenbescheinigungen können auch für Trainer ohne Lizenz ausgestellt werden. Seit dem Jahr 2000 geht das sogar für Betreuer, wobei es sich um Betreuer von Menschen, insbesondere Jugendlichen handeln muss.

Gemeinnützigkeit

Ist ein eingetragener Verein (e.V.) auch automatisch gemeinnützig?

Nein, die Eintragung in das Vereinsregister führt nicht automatisch zur Gemeinnützigkeit. Der Antrag auf Gemeinnützigkeit wird separat beim zuständigen Finanzamt eingereicht und geprüft.

In welchen Fällen ist die Gemeinnützigkeit gefährdet?

Beispielsweise bei Ausbezahlung von unverhältnismäßig hoher Vergütung an Personen. Bei gemeinnützigen Einrichtungen verstößt dies oft gegen die Satzung. Ein derartiger Satzungsverstoß kann zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.

Auch bei Spendenmissbrauch kann dem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt werden.

Grundsteuer

Was ist die Grundsteuer?

Die Definition des Bundesfinanzministeriums lautet wie folgt: Die Grundsteuer wird auf den Grundbesitz erhoben. Hierzu gehören Grundstücke einschließlich der Gebäude sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Gezahlt wird sie grundsätzlich von den Eigentümerinnen und Eigentümern. Im Fall der Vermietung kann die Grundsteuer über die Betriebskosten auf die Mieterinnen und Mieter umgelegt werden.

Welche konkreten Änderungen kommen auf Sportvereine in Folge der Grundsteuerreform zu?

Aufgrund der Grundsteuerreform müssen alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden und Erbbauberechtigte eine Feststellungserklärung zur Grundsteuer abgeben. Diese dient zur Feststellung der Grundsteuerwerte und Grundsteueräquivalenzbeträge durch die Finanzämter.

Die Zahlung der neu berechneten Grundsteuer an die Kommunen erfolgt ab dem 01.01.2025.

Die Pflicht zur Abgabe einer Grundsteuererklärung gilt auch für gemeinnützige Vereine, Stiftungen und gGmbHs. Für gemeinnützige Einrichtungen gibt es aber entsprechende Besonderheiten.

Nur Nießbrauchberechtigte oder Mieter müssen keine Feststellungserklärung abgeben.

Muss die Grundsteuer auch von (gemeinnützigen) Vereinen entrichtet werden?

Bei gemeinnützigen Einrichtungen gibt es grundsätzlich die Möglichkeit der Steuerbefreiung. Über die Steuerbefreiung entscheidet das zuständige Finanzamt, bei welchem die Feststellungserklärung eingereicht wurde.

Unter welchen Voraussetzungen kann sich ein (gemeinnütziger) Verein von der Grundsteuer befreien lassen?

Die Möglichkeit der Steuerbefreiung ergibt sich aus § 3 GrStG.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GrStG

Von der Grundsteuer befreit, ist Grundbesitz, der von

- a) einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- b) einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird.

Somit müssen für eine Steuerbefreiung zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1) Der rechtliche bzw. wirtschaftliche Eigentümer des Grundstücks muss eine gemeinnützige oder mildtätige Körperschaft sein (= subjektive Voraussetzung)
- 2) Die Grundstücksnutzung muss im ideellen Bereich oder im steuerbegünstigten Zweckbetrieb erfolgen (= objektive Voraussetzung)

Die Nutzung für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder für die Vermögensverwaltung ist grundsätzlich nicht steuerbefreit.

Bei einer gemischten Nutzung muss eine entsprechende Aufteilung vorgenommen werden. Es besteht dann eine anteilige Steuerbefreiung für die steuerbegünstigt genutzten Räume.

Muss die Befreiung pro-aktiv vom Verein bei der Grundsteuererklärung beantragt werden? Gilt dann auch hier die Abgabefrist bis 31. Oktober?

Auch für gemeinnützige Organisation gelten die gesetzlichen Abgabefristen der Grundsteuererklärung vom 01. Juli bis 31. Oktober.

Wo kann die Grundsteuererklärung abgegeben werden?

Die Steuererklärung soll dem Finanzamt ab dem 1. Juli 2022 elektronisch über ELSTER - Online-Finanzamt unter www.elster.de übermittelt werden. Für die elektronisch authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat, das Sie nach kostenloser Registrierung erhalten. Die Registrierung kann bis zu zwei Wochen dauern.

Ist eine elektronische Abgabe für Sie nicht möglich, kann die Steuererklärung auch auf Papier eingereicht werden. Die Vordrucke dafür erhalten Sie unter www.grundsteuer.bayern.de oder vor Ort bei den Finanzämtern und bei den Kommunen. Sie müssen keinen Antrag stellen, um die Steuererklärung auf Papier abgeben zu können.

Wo finde ich weitergehende Informationen zur Grundsteuer?

Das Bundesfinanzministerium stellt unter dem folgenden Link umfangreiche FAQs zur Thematik zu Verfügung: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/faq-die-neue-grundsteuer.html#>

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen informiert in einer Online-Broschüre über die Reform und die aktuellen Rahmenbedingungen der Grundsteuer sowie der Steuerbefreiung. Dieses wird unter folgendem Link zum Download zur Verfügung gestellt: [hier](#).

Außerdem findet sich dazu unter dem folgenden Link eine Informationsseite des Bayerischen Landesamts für Steuern: <https://www.grundsteuer.bayern.de/>

Spenden

Was ist und bedeutet „Spende“?

Eine Spende ist eine freiwillige Leistung für einen bestimmten Zweck, bei der keine Gegenleistung erwartet wird, wie eine Geld- oder Sachspende. Eine Spende im Vereinsbereich muss für einen gemeinnützigen Zweck verwendet werden. Spenden an einen gemeinnützigen Verein als steuerbegünstigte Organisation sind als Sonderausgaben von der Steuer absetzbar. Die Vereine, die einem gemeinnützigen Zweck dienen, dürfen eine Spendenbescheinigung (oder auch Spendenquittung) ausstellen.

Wo finde ich Muster für die Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen?

Vordrucke und Informationen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) durch Vereine oder auch Stiftungen finden Sie auf der [Website des Bayerischen Landesamtes für Steuern](#).

Wichtig: Verwenden Sie stets die offiziellen Muster für Zuwendungsbescheinigungen. Diese werden vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht.

Wann wird eine Zuwendungsbestätigung, also eine Spendenquittung erforderlich?

Grundsätzlich obliegt dem Spender das Recht eine Zuwendungsbestätigung zu verlangen, wenn dieser dem Verein eine Spende zugewendet hat.

Wie behandle ich Spenden ohne Geldfluss, also z.B. Sachspenden?

Erhält Ihr gemeinnütziger Verein Sachspenden, müssen Sie in der Zuwendungsbestätigung den Wert der Spende bestätigen und Angaben zur Wertermittlung machen (z.B. Angaben über Alter, Zustand, ehemaligen Kaufpreis). Außerdem ist der Verein verpflichtet, in der Spendenbescheinigung anzugeben, ob der gespendete Gegenstand, aus dem Privat- oder dem Betriebsvermögen des Spenders entnommen wurde. Unterscheiden Sie im Einzelnen stets danach, ob Sie eine Sachspende von einer Privatperson oder einer Firma erhalten.

Vereinsbeiträge

Wie kann ich gegen unbezahlte Beitragsrechnungen vorgehen?

Der Sport-Vereinsschutz der ARAG als mögliche Zusatzversicherung für Sportvereine beinhaltet ein Online-Forderungsmanagement. Mahnen kann auf Wunsch einfach in die Hände eines spezialisierten Inkasso-Unternehmens gelegt werden. Der Dienstleister der ARAG kümmert sich um das gesamte Ablauf-Management – bis zur Vollstreckung und aktuelle Mandats- und Forderungsübersichten können über das Internet abgerufen werden. Nach vollständigem Ausgleich der Forderung erhält der Verein die Summe ohne jeden Abzug.

Kann mein Verein bei einer bestimmten Höhe der Beiträge seine Gemeinnützigkeit verlieren?

Bei einem gemeinnützigen Verein dürfen die Mitgliedsbeiträge nicht mehr als 1.023 € betragen. Die Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder dürfen im Durchschnitt 1.534 € nicht übersteigen.



Unsere Schwerpunkte:

Gesundheit & Achtsamkeit - MeTime

Adventure & Outdoor

Rhythm & Shape & Fitness

Bewegte Kids



Die Auswahl der Workshops erfolgt nach der Anmeldung im Qualinet – online unter www.schwaben-summit-2023.de



Sport, Natur und Genuss

Großes Sport- und Erholungsangebot und perfekte Rahmenbedingungen für Trainingslager und Weiterbildungsmaßnahmen. 105 moderne Doppel- und Mehrbettzimmer ausgelegt für bis zu 299 Gäste. Hochwertige Gastronomie für Sportler und Genießer.

Sportbegeisterung pur

Dreifeld-Sporthalle, Fußballplatz, Kunstrasenspielfeld, Tennisplätze, Indoor- & Outdoor Kletterwand, Beachvolleyballanlage, Räume für Konditions- oder Krafttraining, Saunabereich, Mountainbike-Equipment u.v.m.

Sportcamp Nordbayern gGmbH
Am Sportcamp 1, 95493 Bischofsgrün



Schwaben Summit 2023

13. – 15. Oktober



Anmeldung unter www.blsv-qualinet.de

Im neuen Sportcamp des BLSV in Bischofsgrün

im Qualinet:
207FB0123



Frühbucher BLSV-Mitglied: 169€
buchbar bis 21.07.2023

Sport & Spaß
Gemeinschaft
Lizenzverlängerung
gemeinsame Anreise

